Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 69 (1972)

Heft: 2

Artikel: Alkohol und Nervensystem

Autor: Ulrich, J.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-839275

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Wörtlich steht in der bundesrätlichen Antwort: «Der Bundesrat ist sich bewußt, daß viele Rentner durch die Teuerung des Jahres 1971 in eine schwierige Lage geraten sind, weil ihre wirtschaftliche Existenz durch die bisherigen Basisleistungen der AHV und IV nicht gesichert war und die zusätzlich zur Rente benötigten Einkünfte, insbesondere der Ertrag der Ersparnisse, mit der Teuerung nicht Schritt halten konnten. Sofern sich der allgemeine Preisanstieg im Jahre 1972 in ähnlicher Weise fortsetzt, sind noch vor dem Inkrafttreten der 8. AHV-Revision am 1. Januar 1973 besondere Maßnahmen zugunsten der Betagten, Hinterlassenen und Invaliden zu erwägen.»

Es ist zu hoffen, daß der Bundesrat und anschließend die eidgenössischen Räte auf die 13. AHV/IV-Monatsrente einlenken, selbst wenn dies die geltende Regelung betreffend Teuerungsausgleich nicht unbedingt erfordern sollte. Darnach ist eine Rentenanpassung an die Teuerung jeweils erst dann notwendig, wenn die Spannweite zwischen Rente und Preisindex 8 Prozent beträgt. Ende des letzten Jahres betrug der Rückstand auf den Preisindex bereits 4 Prozent. *gk*

Alkohol und Nervensystem

Von PD Dr. med. J. Ulrich, Zürich

Was den Alkoholgenuß betrifft, ist jeder Arzt schon den katastrophalen Folgen der Exzesse begegnet. Besonders gefährlich sind die langanhaltenden und wiederholten Mißbräuche. Auch der Schreibende hat die alkoholischen Krankheiten in psychiatrischen Anstalten, Nervenkliniken und Allgemeinspitälern beobachten können. Mit dem bittersten Ernst sind sie ihm jedoch im Seziersaal und bei der mikroskopischen Untersuchung des Nervensystems entgegengetreten.

Akute Berauschung

Daß Alkohol für das Nervensystem giftig ist, kann jeder feststellen, der einem Betrunkenen zuhört: Was diesen in seinem übersteigerten Selbstgefühl maßlos gescheit dünkt, findet der Nüchterne meist blödes, stur sich wiederholendes Geschwätz. Auch der wohlbekannte schwankende Gang ist das Zeichen einer Hirnstörung, besonders der Gleichgewichtszentren, die im Hirnstamm und im Kleinhirn liegen.

Auch ohne Verkehrsunfälle können Räusche lebensgefährlich sein. Ich kann mich an einen jungen Mann erinnern, der mit Freunden zusammen eine «Pintenkehr» mit Wein und Whisky veranstaltete. In den frühen Morgenstunden wurde er von seinen Kameraden heimgebracht. Irgendwie erreichte er noch sein Bett. Im Laufe des Vormittags wurde er von seinen Eltern nicht weiter vermißt – man war gewohnt, daß er nach seinen Exzessen lange schlief. Am Nachmittag fand man ihn tot im Bett. Die Sektion zeigte eine starke, tödliche Hirnschwellung – offensichtlich die Folge des Alkoholgenusses.

Ein weiterer Todesfall war zwar nicht unmittelbar durch den Alkohol selbst verursacht, aber durch die Tatsache, daß man ein abnormes Benehmen, ja sogar eine Bewußtlosigkeit, im Anschluß an Alkoholexzesse durchaus normal findet, Junge Leute, welche ausgiebig gezecht hatten, begaben sich singend Arm in Arm

auf den Heimweg. Einer stürzte, schlug mit dem Kopf auf einen Randstein und ging mit einer Beule weiter. Zu Hause legte man ihn ins Bett. Er schlief fest auch noch am folgenden Nachmittage. Daß er auch zum Nachtessen nicht recht zu wecken war, wurde von den Familienmitgliedern noch als «normale» Rauschfolge hingenommen. Erst am nächsten Vormittag wurde es der Ehefrau unheimlich. Zu spät wurde der Arzt gerufen. Es fand sich ein Schädelbruch mit einer Blutung ins Schädelinnere, durch die das Hirn gequetscht wurde. Der Patient erlag seinen Hirnverletzungen, obwohl die Blutung noch von Neurochirurgen herausgeholt wurde.

Glücklicherweise sind solche Geschehnisse selten im Gegensatz zu den Verkehrsunfällen nach Alkoholgenuß. Häufig sind hingegen die Charakteränderungen und die eigentlichen Geisteskrankheiten beim chronischen übertriebenen Alkoholgenuß. Mit der «gewöhnlichen» alkoholischen Charakterveränderung kommt man allerdings im Seziersaal kaum zusammen, was nicht heißen soll, daß sie für den Patienten und seine Umgebung harmlos sei.

Alkoholische Nervenentzündung

Von den eigentlichen Geistes- und Nervenkrankheiten ist wohl die Polyneuritis die häufigste alkoholische Nervenentzündung. Sie äußert sich durch schmerzhaftes Kribbeln in Händen und Füßen, Schwäche und Muskelschwund der Beine sowie einen unsicheren, schwankenden Gang. Sie beruht auf einer Zerstörung der Nervenfasern, welche normalerweise die Befehle zur Bewegung vom Gehirn und Rückenmark auf die Muskeln übertragen und Meldungen über den Zustand von Haut und Bewegungsapparat dorthin zurückmelden. Diese Zerstörung kann man im Mikroskp mit geeigneter Untersuchungstechnik eindeutig feststellen. Wird das Nervengift, der Alkohol, nicht mehr weiter zugeführt, so besteht die Möglichkeit, daß sich der Patient wieder ganz erholt. Bei fortgesetztem Mißbrauch wird aber das zerstörte Leitungskabel durch Bindegewebe ersetzt, so daß es zu dauernden Schädigungen, ja anhaltenden Lähmungen kommen kann. Aber auch im günstigen Falle einer Heilung ist mit sehr langer Krankheit zu rechnen, da die Regeneration sich über Monate, ja Jahre erstreckt.

Delirium tremens

Eine eigentliche Geisteskrankheit des Alkoholikers ist das Delirium tremens. Es ist ein Zustand, der sich aus Verwirrung und Erregung zusammensetzt. Außerdem haben diese Patienten ein heftiges, grobschlächtiges Zittern. Sie wissen meist nicht, wo sie sich befinden, und können nicht angeben, ob es Sommer oder Winter, Tag oder Nacht ist. Erregt und ratlos irren sie umher und erkennen weder Angehörige noch Arzt. Sie leiden unter Halluzinationen – sehen sich meist von einer Menge kleiner Tiere umgeben. Diese Zustand kann Stunden, manchmal auch mehrere Tage dauern. Er ist mit einer Überbelastung des Herzens verbunden, so daß solche Patienten gelegentlich während des Deliriums an Herzversagen sterben.

Korsakowsyndrom

Öfters klingt das Delir ab oder geht in eine chronische Krankheit über – das alkoholische Korsakowsyndrom – so genannt nach ihrem ersten Beschreiber. Die Patienten sind nun nicht mehr erregt, das Zittern verschwindet, aber es bleibt eine schwerste Gedächtnisstörung, so daß die Patienten fortlaufend alles, was sie er-

leben, vergessen. Deshalb bleiben sie zeitlich und örtlich desorientiert. Wahrscheinlich sind sie sich ihrer Schwäche bewußt. Sie ist ihnen peinlich, so daß sie zahlreiche «Erinnerungen» vorgeben – völlig freie, geschwätzig vorgebrachte Erfindungen. Stirbt ein solcher Patient, so scheint sein Gehirn bei der Sektion zuerst ganz normal zu sein. Nur wenn man von ihm ganz dünne (etwa 1/100 mm dicke) Schnitte herstellt und diese auf bestimmte Weise färbt, so erkennt man, daß eine ganz bestimmte Hirnregion zerstört und verfettet ist. Es sind die sogenannten Corpora mamilarea, zwei hanfkorngroße Kügelchen an der Unterfläche des Gehirns. Sie werden durch Alkohol besonders leicht geschädigt. Wie man sieht, haben sie mit dem Gedächtnis besonders viel zu tun.

Wernicksche Hirnkrankheit

Hat ein solcher Patient nicht nur an der Gedächtnisstörung, sondern auch unter Bewußtseinstrübungen, Augenmuskellähmungen und Gleichgewichtsstörungen gelitten, so findet man außerdem kleine Blutungen im Hirnstamm und feine Zerstörungen im Kleinhirn. Die Blutungen sind meist in der Nähe der Hirnkammern gelegen, so daß das Hirnwasser, der Liquor, blutig gefärbt wird. Diese Krankheit ist wieder nach ihrem ersten Beschreiber genannt, sie heißt die Wernickesche Enzephalopathie (Enzephalopathie = Hirnkrankheit).

Sie wird nicht nur bei Alkoholikern, sondern auch bei ausgesprochener Mangelernährung beobachtet – beispielsweise in den Kriegsgefangenenlagern des Zweiten Weltkriegs. Der Alkohol schadet eben nicht nur unmittelbar dem Gehirn selbst. Er zerstört auch Magenschleimhaut und Leber, so daß die Nahrung und besonders gewisse Vitamine nicht mehr aufgenommen werden können.

Wir wollen hier nicht weiter auf die Schädigung eingehen, die der Alkohol außerhalb des Nervensystems setzt. Auch sie sind schwer. Man wird nach dem Geschilderten verstehen, daß Ärzte vor exzessivem Alkoholgenuß warnen.

Rechtsentscheide

Erleichterte Einbürgerung ohne örtliche Gegenliebe. (Von unserem Bundesgerichtskorrespondenten.)

Nach Artikel 27 Absatz 1 des eidgenössischen Bürgerrechtsgesetzes können Kinder einer gebürtigen Schweizerin, die wenigstens zehn Jahre in der Schweiz gelebt haben, erleichtert eingebürgert werden, wenn sie in der Schweiz wohnen und das Gesuch vor der Vollendung des 22. Lebensjahres stellen. Die erleichterte Einbürgerung wird durch das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement verfügt. Gegen solche Verfügungen ist seit der Revision des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege (OG), die am 20. Dezember 1968 stattfand, die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ans Bundesgericht möglich. Diese ist nur bei den ordentlichen Einbürgerungen, die Ermessenscharakter haben, ausgeschlossen. Artikel 103, Buchstabe c OG ermächtigt auch Behörden zur Beschwerde, soweit diese zulässig ist, wobei laut Artikel 50 und 51 des Bürgerrechtsgesetzes die Behörden des Kantons und der Gemeinde, deren Bürgerrecht in Frage steht, beschwerdeberechtigt sind.